

Satzung des Fördervereins Ev. Kindergarten Lentstraße

Die Erziehung unserer Kinder ist nicht eine Aufgabe der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Institutionen, sondern liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Im Bewusstsein dieser Verantwortung gibt sich der Förderverein Ev. Kindergarten Lentstraße folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelischer Kindergarten Lentstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den evangelischen Kindergarten Lentstraße bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (z.B. Förderung von Bildung und Erziehung).

Über die Art der Unterstützung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger des evangelischen Kindergartens Lentstraße.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt.

Die Mitgliedschaft kann jeder beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der

Mitteilung über die erfolgte Aufnahme; sie endet mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt, der jederzeit möglich ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Über einen Einspruch hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen.

Die Mitglieder des Vereins, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Auch sonst dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlich für den Verein Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in und einem/einer Schatzmeister/in.

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein rechtsverbindlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin. Die Versammlung leitet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen über alle vergangenen und geplanten Aktivitäten und Zuwendungen des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse müssen mit dem Abstimmungsergebnis protokolliert werden und sind jederzeit jedem Mitglied auf Verlangen offenzulegen.

§ 8 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und aus sonstigen Spenden. Der Mitgliedbeitrag beträgt mindestens 10,- € pro Jahr. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Köln als Trägerin des Kindergartens Lentstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 10

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 1994 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderte Satzung gemäß den Auflagen des Finanzamtes wurde auf der Mitgliederversammlung am 5.10.95 beschlossen.